



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 2

Fall 2012/36 MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Webseite www.krone.at der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser beanstandet, dass in dem Bericht mit dem Titel „Räuber lief aus Bank in OÖ direkt der Polizei in die Arme“, abrufbar am 23.03.2012 unter www.krone.at, die tschechische Nationalität des mutmaßlichen Täters im Artikel angeführt wurde und dies diskriminierend sei.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass es grundsätzlich erlaubt sein muss, in einem Artikel die Nationalität eines mutmaßlichen Verbrechens zu nennen.

Bei der Berichterstattung über Kriminalität ist zwar darauf zu achten, dass durch die Art der Berichterstattung Personengruppen nicht diskriminiert werden – der vorliegende Bericht enthält jedoch weder eine negative Wertung bezüglich der Nationalität, noch irgendwelche verhetzenden Beisätze.

Die Öffentlichkeit über Raubüberfälle im Grenzgebiet zu Tschechien und darauf zurückzuführende verstärkte Überwachungsmaßnahmen zu informieren, ist aus medienethischer Sicht unproblematisch, sofern die Information den Tatsachen entspricht. Aus der bloßen Angabe der Nationalität der mutmaßlichen Täter folgt noch keine Diskriminierung.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat beschlossen, die Mitteilung des Lesers nicht aufzugreifen.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

10.04.2012